LEGENDE

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 35 "INDUSTRIEGEBIET FINKENBERG"

ERKLÄRUNG DER ABKÜRZUNGEN:

BBauG = Bundesbaugesetz
BauNVO = Baunutzungsverordnung
BauONW = Bauordnung Nordrhein-Westfalen

* Ergänzt oder geändert aufgrund Ratsbeschluß über „Anregungen und Bedenken" vom 17.05.1982

I. FÖRMLICHE FESTSETZUNGEN

ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG u. § 1 Abs. 3 und 4 BauNVO

GI — Industriegebiet gem. § 9 BauNVO mit Festsetzung der Nutzung

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG u. §§ 16 u. 17 BauNVO

OK 124,00ü. NN — Oberkante baulicher Anlagen als Höchstgrenze über NORMAL NULL

OK 7,00m ü Gleisoberkante — Oberkante baulicher Anlagen als Höchstgrenze über der Gleisoberkante

0,8 — Grundflächenzahl

9,0 — Baumassenzahl

BAUWEISE gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 22 BauNVO

a — Abweichende Bauweise

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 23 BauNVO

Baugrenze

überbaubare Grundstücksflächen

FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

Freizuhaltende Sichtfelder

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Straßenbegrenzungslinie. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsfläche

Grünfläche als Bestandteil der Verkehrsfläche

Zu- und Ausfahrtsverbot

VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG

Unterirdische Gasleitung

Oberirdische Stromleitung

PFLANZGEBOT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

pfg — Pflanzgebot

* vorh. Heckenzug

GRENZEN gem. § 9 Abs. 7 BBauG und ABGRENZUNGEN gem. § 16 Abs. 5 BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 35 "INDUSTRIEGEBIET FINKENBERG"

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder des Maßes der Nutzung

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 1 Abs. 3 und 4 BauNVO

Im Industriegebiet § 9 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO nur zweckgebundene Anlagen der Zementindustrie einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen zulässig.

BAUWEISE gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 22 BauNVO

Auf der mit ABWEICHENDER BAUWEISE ausgewiesenen Fläche im Industriegebiet können die Gebäude gem. § 22 Abs. 4 BauNVO die Länge von 50 m überschreiten. Sie sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

ÜBERBAUBARE- UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen. Die Bestimmungen der BauONW über Bauwiche und Abstandsflächen bleiben unberührt.

Auf dem überbaubaren Teil der Fläche für Bahnanlagen sind nur zweckgebundene bauliche Anlagen zur Entladung von Eisenbahnwagen zulässig.

BESTANDSBINDUNG UND PFLANZGEBOT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

Das Pflanzgebot ist als durchgehende Heckenbepflanzung aus hochwachsenden heimischen Gehölzen anzupflanzen und dauernd zu unterhalten. Hochwachsende heimische Laub- und Nadelbäume sind in die Bepflanzung einzubeziehen.

III. NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

Fläche für Bahnanlagen

Flurstücksgrenze

122 — Flurstücksnummer

Nutzungsartengrenze

116 / 115 — Höhenlinien mit Angabe der Meter über NORMAL NULL (mittlerer Amsterdamer Meeresspiegel)

117,9 — Höhenangabe über NORMAL NULL

STADT ENNIGERLOH
ORTSTEIL ENNIGERLOH

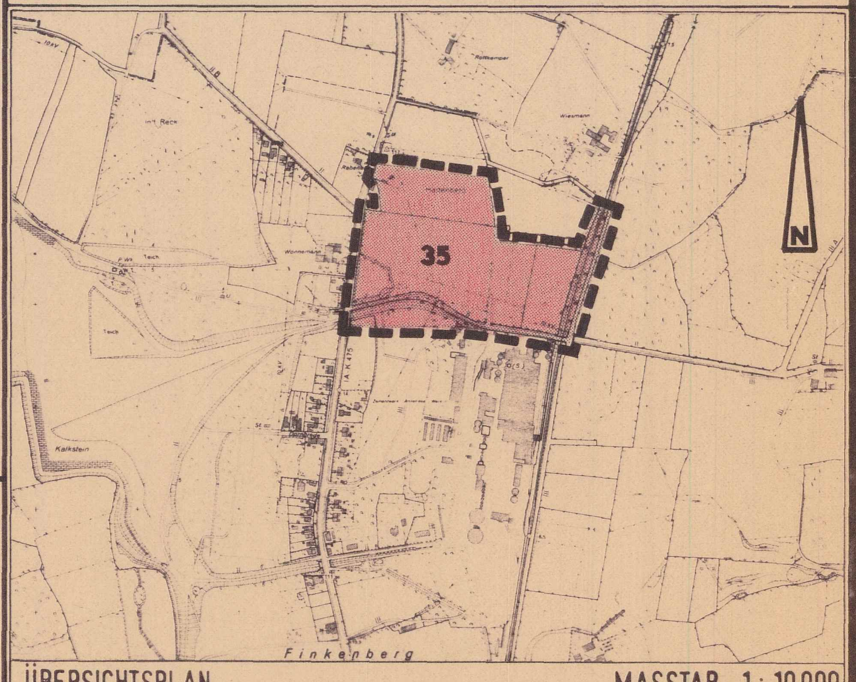

ÜBERSICHTSPLAN — MASSTAB 1 : 10 000

BEBAUUNGSPLAN NR. 35
IM SINNE DES § 30 BBauG
„INDUSTRIEGEBIET FINKENBERG"

GEMARKUNG: ENNIGERLOH/WESTKIRCHEN — MASSTAB: 1 : 1000

FLUR: 8/11 — RECHTSVERBINDLICH SEIT:

PLAN: 1. 2. 3. AUSFERTIGUNG — GEZ.: HOLT

Dieser Bebauungsplan wurde vom Bauamt der Stadt Ennigerloh entworfen und aufgestellt.

Ennigerloh, im Oktober 1981

(Gerdes)
Stadtoberbaurat

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt. Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrisch eindeutig.

Warendorf, den 15.7. 1982

KREIS WARENDORF KATASTERAMT

Der Oberkreisdirektor
I.A.
Kreisvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 20.10.80 u. 28.10.81 beschlossen.

Ennigerloh, den 15.7.1982

STADT ENNIGERLOH 13

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Offenlegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG am 15.2.1982 beschlossen.

Ennigerloh, den 15.7.1982

STADT ENNIGERLOH 13

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 15.3.1982 bis einschließlich 15.4.1982 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ennigerloh, den 15.7.1982

STADT ENNIGERLOH

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gem. § 4 GONW und § 10 BBauG diesen Bebauungsplan einschließlich der mit * eingetragenen Änderungen am 17.5.1982 als Satzung beschlossen.

Ennigerloh, den 15.7.1982

STADT ENNIGERLOH

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Gemäß § 11 BBauG ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom 1.10.1982 Az.: 35.2.1-5205- genehmigt worden.

Münster, den 1.10.1982

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER

Der Regierungspräsident
I.A.
Oberregierungsbaurat

Die Genehmigung und die Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 12 BBauG und die Veröffentlichung dieser Gestaltungssatzung gem. § 4 GONW ist am 3.12.1982 öffentlich bekanntgemacht worden.

Dieser Bebauungsplan ist somit gem. § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Ennigerloh, den 13.12.1982

STADT ENNIGERLOH 13

Der Stadtdirektor

V. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

I. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594)

II. §§ 1, 2, 2a, 8-13a und 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d. Neufassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. 1976 I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. 1979 I, S. 949).

III. § 103 der BauONW für das Land NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), und des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.07.1976 (GV NW S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122), in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG i.d.F. der 5. Änderungsverordnung vom 25.09.1979 (GV NW S.648) und § 9 Abs. 4 BBauG.

IV. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung v. 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763).

V. Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I. S. 21).

VI. HINWEISE

Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30BBauG) sowie die Festsetzung von Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9Abs.1-5 FStrG nicht (§ 9Abs. 7FStrG).

IV. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 4 BBauG i. Verb. mit § 103 BauONW

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 35 "INDUSTRIEGEBIET FINKENBERG"

IV.1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 103 Abs.1 Nr.1 u. Abs. 2 Nr.1 BauONW

WERBE-ANLAGEN

Für genehmigungspflichtige Werbeanlagen genügt im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes eine Bauanzeige.

Genehmigungs- und anzeigepflichtige Werbeanlagen sind unzulässig an Einfriedigungen, Bäumen und Masten und oberhalb von Traufen an der Westkirchener Straße B 475.

Leuchtreklame darf zur Westkirchener Straße B 475 nicht blenden. Wechselnde oder bewegliche Leuchtreklame ist unzulässig.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Diese Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt Ennigerloh am 17.5.1982 gemäß § 103 BauONW beschlossen.

Ennigerloh, den 15.7.1982

STADT ENNIGERLOH

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Diese Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 BauONW i.V. mit § 77 BauONW mit Verfügung vom 02.11.1982 Az.: 638.5 Nr. 69/82 genehmigt.

Warendorf, den 02.011.1982

KREIS WARENDORF 13

Der Oberkreisdirektor
I.A.
(BROEKER)
KREISBAUDIREKTOR